



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgÄndVO)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 1. November 2005 gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zu dem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Der von uns vertretene Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens auf Bieterseite tätig. Grundsätzlich sind die Dienstleistungen, die Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anbieten, im europäischen Vergabeverfahren, also ab Erreichen der EU-Schwellenwerte, nach der VOF auszuschreiben. Im nationalen Vergabeverfahren können diese Leistungen grundsätzlich frei vergeben werden, allerdings unter Anwendung der EU-rechtlichen allgemeinen Vergabegrundsätze. Wir können aber auch feststellen, dass öffentliche Auftraggeber Leistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auf Basis der VOL/A, bei EU-weiten wie auch z. T. bei nationalen Vergabeverfahren, vergeben. Deshalb möchten wir zu den entsprechenden Regelungen beider Vergabearten des Entwurfs zur Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung nachfolgend Stellung nehmen:

Zunächst möchten wir hiermit ausdrücklich begrüßen, dass die in der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung nach dem derzeitigen Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte für mögliche freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung für Lieferungen- und Dienstleistungen deutlich erhöht worden sind bzw. auf hohem Niveau verblieben sind. Ebenso ist für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Schwellenwert für die Anwendung der VOF bei nationalen Vergabeverfahren erfreulicher Weise deutlich erhöht worden.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Erwägungen zum Bürokratieabbau, die der Begründung zu entnehmen sind, finden unsere Unterstützung. Die Anhebung der Werte wird dem Mittelstand dienlich sein, denn die zu erfüllenden Vergabeanforderungen auf Bieterseite erzeugen oftmals große bürokratische Hürden. Der formale Aufwand einer Beteiligung an einem Vergabe-

verfahren wird gerade von Seiten des Mittelstandes und insbesondere dort von kleinen Einheiten des Berufsstandes als Wettbewerbsnachteil gesehen. Die kleinen Einheiten können das Know-how für die Teilnahme an Vergabeverfahren schwer vorhalten. Der Aufwand der Teilnahme an einem solchen Verfahren mit niedrigeren Auftragswerten rechnet sich für diese Einheit selten. Wir bitten, die Werte im Verlauf des Ordnungsverfahrens nicht zu verringern. Im Falle der VOF regen wir darüber hinaus an, unterhalb des EU-weiten Schwellenwertes von 200.000,- € entsprechend dem Ländervergleich grundsätzlich frei zu vergeben. Damit wäre dann auch der Standortnachteil zuungunsten von Schleswig Holstein behoben.

Auch die Regelung in § 3 Abs. 2 SHVgVOÄndVO-E, dass eine ausschließliche Veröffentlichung durch Aushänge oder auf der Internetpräsenz des Auftraggebers für die Bekanntmachung nicht geeignet sind, ist bieterfreundlich und zu begrüßen. Damit wird eine größere Anzahl von möglichen Bietern zur Abgabe von Angeboten erreicht, welches sich positiv auf die Vergabe auswirkt.

§ 3 Abs. 3 1. HS SHVgVOÄndVO-E enthält abweichend von § 14 Abs. 1 VOF eine unbestimmte Regelung der Fristsetzung durch den öffentlichen Auftraggeber für die Antragsabgabe. Hier geben wir unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu bedenken, dass dies ggf. zu rechtlichen Auseinandersetzungen bei kürzer gesetzten Fristen zwischen Bieter und öffentlichen Auftraggeber führen kann, ob die durch den öffentlichen Auftraggeber gesetzte Frist aufreichend ist. Wir regen an, eine eindeutige Regelung unter Nennung der Kalendertage (vergleichbar mit § 14 Abs. 1 VOF) aufzunehmen, damit derartige Verfahren vermieden werden.

In den Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Frist im Vergleich zu § 14 Abs. 1 VOF von fünfzehn auf zehn Kalendertage herabgesetzt worden. Hier ist aber auf den Tag der Bekanntmachung und nicht auf die Absendung der Bekanntmachung (wie bei § 14 Abs. 1 VOF) abgestellt worden. Wenn mit den Worten „Tag der Bekanntmachung“ (in § 3 Abs. 3 SHVgVOÄndVO-E) die Veröffentlichung der Bekanntmachung gemeint ist, dürfte zwischen der Regelung in der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung und der VOF praktisch kein nennenswerter Unterschied liegen, so dass dies aus Bietersicht keine wesentliche Verkürzung darstellt.

§ 3 Abs. 4 SHVgVOÄndVO-E erscheint aus unserer Sicht nicht schlüssig. Hier wird ein Verzicht auf eine vorhergehende Vergabebekanntmachung unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 € geregelt, wobei § 3 Abs. 1 SHVgVOÄndVO-E die VOF und damit auch die Notwendigkeit einer vorherigen Vergabebekanntmachung erst bei Erreichung eines Schwellenwertes von 100.000 € überhaupt anordnet. Unseres Erachtens bedürfte es dann einer Regelung zu einem Schwellenwert von 50.000 € nicht, da alle Aufträge unter 100.000 € im Wege einer freihändigen Vergabe vergeben werden. Absatz 4 wäre obsolet.